I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1535/89 DES RATES

vom 1. Juni 1989

zur Anpassung des Preises für zur obligatorischen Destillation in Spanien gelieferten Tafelwein

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 89 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (3),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 des Rates vom 24. Mai 1988 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (4) wurden die Kriterien für die Bestimmung des Ankaufspreises geändert, der auf den zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 4250/88 (6), gelieferten Wein anzuwenden ist.

Wegen dieser Maßnahme müssen einige in der Beitrittsakte vorgesehene Bestimmungen geändert werden, damit die Gleichbehandlung der Erzeuger in der Zehnergemeinschaft und in Spanien gewährleistet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Wirtschaftsjahre 1988/89, 1989/90 und 1990/91 wird der Ankaufspreis für den zur obligatorischen Destillation gemäß Artikel 39 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gelieferten Wein für Spanien nach dem Verfahren des Artikels 83 derselben Verordnung unter Berücksichtigung der in Artikel 122 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Beitrittsakte vorgesehenen schrittweisen Preisannäherung festgesetzt, nachdem der für Spanien beim Beitritt festgesetzte Preis entsprechend der mit der Verordnung (EWG) Nr. 1441/88 eingeführten Verringerung gesenkt wurde.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 1. Juni 1989.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. GARCIA VARGAS

---

(1) ABl. Nr. C 329 vom 22. 12. 1988, S. 5.
(2) ABl. Nr. C 69 vom 20. 3. 1989, S. 167.
(3) ABl. Nr. C 102 vom 24. 4. 1989, S. 19.
(4) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1.
(6) ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1988, S. 55.